

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Ausweisung des Herrn Kaspar Mermillod
aus der Schweiz.

(Vom 17. Februar 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsichtnahme eines Breves des hl. Stuhles vom 16. Januar 1873, welches Herrn Kaspar Mermillod, Burger von Genf, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf ernennt;

in Erwagung, dass diese Ernennung zur Folge hat, die katholische Kirche des Kantons Genf von der schweizerischen Diocese, welcher sie seit 1820 angehört, zu trennen und diese Diocese zu zerstückeln;

in Erwagung, dass eine solche Massnahme, gefasst entgegen dem Willen der burgerlichen Behörden, zufolge der vom Bundesrathe an den Geschäftstrager des heil. Stuhls mit Note vom 11. Februar 1873 abgegebenen Erklärung null und nichtig ist;

in Erwagung, dass der Titularinhaber des apostolischen Vikariats, zur Vernehmlassung aufgefordert, ob er seine Funktionen trotz der Beschlusse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf auszuüben gedenke, erklärt hat, dieselben ausüben zu wollen;

in Erwagung, dass somit Herr Kaspar Mermillod, obschon Schweizerburger, eine Mission des hl. Stuhls unter Missachtung eines rechtsgültigen Beschlusses, welchen die Behörden seines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung haben fassen müssen, annimmt;

mit Rücksicht auf die Ziffern 8 und 10 des Art. 90 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. So lange Herr Kaspar Mermillod, Bürger von Carouge, Kantons Genf, nicht ausdrücklich auf die Ausübung der ihm durch den heil. Stuhl, zuwider den Schlussnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Funktionen in der Schweiz, verziehen wird, ist ihm der Aufenthalt auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft untersagt.

Art. 2. Diese Untersagung wird vom Tage an aufhören, wo Herr Mermillod dem Bundesrath oder dem Staatsrath des Kantons Genf erklären wird, auf jede ihm vom heil. Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Funktionen zu verzichten.

Art. 3. Der Staatsrath des Kantons Genf ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also gegeben zu Bern, den 17. Februar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1872 und 1873.

Monate.	1872.		1873.		1873.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	928,388	13	1,152,068	69	223,680	56		
Februar	957,481	22						
Marz	1,076,672	49						
April	1,016,441	90						
Mai	1,006,704	87						
Juni	948,365	97						
Juli	979,333	45						
August	967,009	60						
September	1,042,360	14						
Oktober	1,153,912	06						
November	1,172,690	88						
Dezember	1,266,625	56						
Total Fr.	12,515,986	27	-	✓				
auf Ende Januar „	928,388	13	1,152,068	69	223,680	56	✓	

Bundesrathsbeschluss betreffend die Ausweisung des Herrn Kaspar Mermillod aus der Schweiz. (Vom 17. Februar 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1873
Date	
Data	
Seite	363-365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 588

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.